

82. Änderung des FNP (zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Aschen Nr. 12 - „Lindloge Nord“

Verfahrensstand	
§ 3 (1) BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit: Bürgerversammlung hat mangels Teilnahme am 26.02.2020 nicht stattgefunden	
§ 4 (1) BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB: 31.01.2020 bis 06.03.2020	
§ 3 (2) BauGB – Öffentliche Auslegung 18.06.2020 – 24.07.2020	X
§ 4 (2) BauGB – Beteiligung der Behörden / TÖB 18.06.2020 – 24.07.2020	X

A) Bürger und Öffentlichkeit, die Hinweise und Anregungen gegeben haben:

Verfahren: § 3 (2) BauGB

Stellungnahmen wurden nicht vorgebracht.

B) Träger öffentlicher Belange, die nicht geantwortet haben:

Verfahren: § 4 (2) BauGB

- Agentur für Arbeit Diepholz
- Polizeiinspektion Diepholz
- Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege, Herr Tornow, Diepholz
- Staatliches Baumanagement Weser-Leine, Nienburg/Weser
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Magdeburg
- Industrie- u. Handelskammer, Hannover
- Evangelisches Kirchenamt
- Amt f. regionale Landesentwicklung Leine Weser, Geschäftsstelle Sulingen
- LGLN Regionaldirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg
- Niedersächsisches Forstamt Nienburg
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg
- Niedersächsisches Landvolk e. V. Kreisverband Grafschaft Diepholz
- NLWKN Betriebsstelle Sulingen
- BUND Umweltzentrum Kreisgruppe Diepholz
- NABU Kreisverband Diepholz
- Westnetz GmbH
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Eisenbahn Bundesamt Außenstelle Hannover
- DB AG Immobilien
- Samtgemeinde Barnstorf
- Stadt Vechta
- Stadt Lohne
- Klinik Diepholz
- BUND – Diepholzer Moorniederung
- DBD Deutsche Breitbanddienste
- Deutsche Post AG, NL Brief
- E.On Ruhrgas AG /PLEDoc
- Oberfinanzdirektion Hannover
- Telefonica Gernay, Regionalbetrieb Nord-Ost
- Vodafone D2 GmbH
- WaBo „Dümmer Niederung
- Zweckverband Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen (ZVBN)
- Gemeinde Steinfeld
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Vodafone Towers Germany GmbH
- Landkreis Vechta

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

C) Träger öffentlicher Belange, die keine Hinweise und Anregungen haben

Verfahren: § 4 (2) BauGB

• Landkreis Diepholz	22.07.2020
• Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Hannover	06.07.2020
• Handwerkskammer, Hannover	29.06.2020
• Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück	23.06.2020
• Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover	10.07.2020
• Exxon Mobil Production Deutschland GmbH	18.06.2020
• Unterhaltungsverband Hunte, Rehden	12.06.2020
• Deutsche Telekom Technik	30.06.2020
• Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	22.06.2020
• Vodafone Kabel Deutschland	17.07.2020
• Ericsson Services	22.06.2020
• Wintershall Dea Deutschland GmbH	16.07.2020
• Erdgas Münster GmbH von Nowega	19.06.2020
• GASCADE Gastransport GmbH – Abteilung GNL	25.06.2020
• Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	15.07.2020
• Nowega GmbH	18.06.2020
• Samtgemeinde Rehden	22.06.2020
• Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	22.06.2020
• Zentrale Polizeidirektion Hannover	07.07.2020
• Open Grid (von Pledoc)	21.06.2020/ 22.06.2020

Kenntnisnahme.

D) Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben

(Anregung im Originaltext vorweg)

Verfahren: § 4 (2) BauGB

1	Nds. Landesamt für Denkmalpflege, 21.07.2020.....	2
2	Stadtwerke Huntetal, 25.06.2020.....	2
3	EWE, 19.06.2020.....	3
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 16.06.2020.....	3
5	AbfallwirtschaftsGesellschaft mbH, 23.06.2020.....	4

1 Nds. Landesamt für Denkmalpflege, 21.07.2020

Eingabe	Die Belange der Bodendenkmalpflege werden mit dem enthaltenen Hinweis auf § 14 NDSchG ausreichend berücksichtigt.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.

2 Stadtwerke Huntetal, 25.06.2020

Eingabe	<p>Nach unserer Durchsicht der Unterlagen für die Bauleitplanung der Stadt Diepholz, Bebauungsplan Nr.12, „Lindloge Nord“ teilen wir Ihnen mit, dass aus der Sicht der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH keine Bedenken gegen die Festlegung bestehen.</p> <p>Hiermit bitten wir Sie folgende Informationen und Korrekturen zu berücksichtigen: Ergänzung zur Anlage 2 Vorentwurf Begründung Nr.12, Aschen Lindloge Nord Versorgung / Infrastruktur, Seite 12 von 17, Wasserversorgung erfolgt durch die Stadtwerke EVB Huntetal GmbH (nicht durch den OOWV), Löschwasserversorgung Grundschutz: im Umkreis von 300m steht ein vorhandener DN80 UFH Unterflurhydrant für den Grundschutz zur Verfügung.</p> <p>Hinweis zur Lage der HA-Wasserleitung: Im linken Bereich des geplanten Neubaus verläuft die bestehende Hausanschlussleitung Wasser. Hiermit wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Neuerschließung die bestehende HA-Leitung verlegt werden muss.</p>
Beschlussempfehlung	Die Hinweise beziehen sich auf die Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 12. Für die vorliegende Begründung der 82. Änderung des FNP ergibt sich kein Korrekturerfordernis.

3 EWE, 19.06.2020

Eingabe	<p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner André Osterloh unter der folgenden Rufnummer: 04221 9819-294.</p>
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.

4 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 16.06.2020

Eingabe – BW 1	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.
Eingabe – BW 2	<p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz. Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Ferner befindet sich das Plangebiet im Interessengebiet militärischer Funk. Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-766-20-FNP ausschließlich an folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>
Beschlussempfehlung	<p>Der Sachverhalt wird in der Begründung ergänzt. Eine Bauhöhe von 30 m wird nicht überschritten und insoweit sind die Belange der Bundeswehr berücksichtigt.</p> <p>In die Begründung zur 82. Änderung des FNP wird sinngemäß folgender Passus neu eingefügt: <i>„Mit Schreiben vom 16.06.2020 teilt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass das Plangebiet innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz liegt. Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie</i></p>

	<i>Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Ferner befindet sich das Plangebiet im Interessengebiet militärischer Funk.“</i>
--	---

5 AbfallwirtschaftsGesellschaft mbH, 23.06.2020

Eingabe	<p>Sie haben uns im Zuge des o. g. Vorhabens um Stellungnahme gebeten. Die AbfallWirtschafts-Gesellschaft mbH hat gemeinsam mit dem zuständigen Fachdienst Straßenwesen des Landkreises Diepholz den Leitfaden „Bauleitplanung unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten“ herausgegeben. Er gibt Hinweise über die abfallwirtschaftlichen Aspekte, die bei der Planung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Um eine Befahrbarkeit mit Entsorgungsfahrzeugen zu gewährleisten, sind unter anderem folgende Auflagen zu beachten: Straßeneinmündungen sind mit mind. 10-m-Radien herzustellen / Wendeplätze in Stichstraßen müssen nach RAST06 einen Fahrbahnwendekreis von mind. 18 m aufweisen. Sie erhalten eine Ausfertigung dieser aktuellen Richtlinie mit der Bitte um Berücksichtigung bei Ihren Planungsvorgaben.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Auf Ebene der vorbereitenden Baulaitplanung sind die detaillierten Hinweise ohne Belang. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind keine Straßenverkehrsflächen oder Wendehammer geplant, bei denen die Abmessungen zu berücksichtigen wären.</p>

E) Eigene Änderungen / Ergänzungen

Politik	Keine.
Verwaltung / Planer	Keine.
Beschlussempfehlung	-

F) Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Planung infolge aller Eingaben der Auslegung

Planzeichnung zur 82. Änderung des FNP	Keine Änderung.
Begründung zur 82. Änderung des FNP	<ul style="list-style-type: none"> Redaktionelle Ergänzung zum Belang der Bundeswehr
Umweltbericht	Keine Änderung.
